

Gemeinde Sasbach  
Landkreis Emmendingen

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Kurtaxe** **(Kurtaxesatzung vom 01.01.2014)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

#### **§ 2** **Kurtaxepflichtige**

Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

#### **§ 3** **Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag
- |   |        |
|---|--------|
| - je Person   | 1,00 € |
| - für Kinder von 6 – 14 Jahren (jeweils einschließlich) | 0,50 € |

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

#### **§ 4** **Befreiung von der Kurtaxe**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe und der Meldepflicht sind befreit:

- a) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.

- b) Personen, die innerhalb der Gemeinde Sasbach kurzfristig in eigenen Räumlichkeiten verweilen, aber nicht Einwohner i.S. des Meldegesetzes sind.
- c) Saisonarbeiter im Obst- und Weinbau (§21 Abs. 2 Satz 2 Meldegesetz).

(2) Von der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- b) Ortsfremde Personen, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung in der Gemeinde Sasbach. Auf verlangen der Gemeinde ist die berufliche Tätigkeit oder Ausbildung durch ergänzende Angaben insbesondere zu Art, Ort und Dauer der Tätigkeit oder Ausbildung glaubhaft zu machen.

### § 5

#### Befreiung auf Antrag

Von der Entrichtung der Kurtaxe werden auf Antrag folgende Personen befreit:

- a) Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 100 v.H., Soweit der Schwerbehinderte auf Grund seines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist, wird auch diese von der Entrichtung der Kurtaxe befreit.
- b) Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i. S. von § 15 der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.

### § 6

#### Ermäßigung auf Antrag

Auf Antrag erhalten eine Ermäßigung auf die Kurtaxe in Höhe von 50 v. H.

- a) Schwerbehinderte bei einer Behinderung von 80 v.H.
- oder
- b) soweit der Schwerbehinderte auf Grund seines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist

### § 7

#### Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 und 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gemeindegebiet sowie in sämtlichen Gemeinden und Städten und im Bereich der Verkehrsverbände, die dem Gültigkeitsbereich angeschlossen sind.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

(4) Die meldepflichtigen Beherbergungsbetriebe erhalten von der Gemeinde die Vordrucke für die Gästekarten. Die Gästekarten werden nach Ausfüllen des amtlichen Meldescheines an den Gast ausgegeben.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

## **§ 9**

### **Meldepflicht**

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die An- und Abmeldungen sind jeweils einfach vom Gast ausgefüllt und vom Gastgeber unterschrieben einzureichen. Verschriebene oder nicht verwendete Vordrucke sind an die Gemeinde zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Meldeschein, dessen Verwendung nicht nachgewiesen ist, wird die Kurtaxe geschätzt. Für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Meldescheine mit Gästekarte haftet der Gastgeber.

(3) Zur Feststellung, ob Gastgeber ihrer Meldepflicht richtig und vollständig nachkommen, ist die Gemeinde Sasbach a.K. berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff Abgabenordnung vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

(1) Die nach § 9 Abs. 1 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind nach Bekanntgabe des Bescheides an die Gemeinde Sasbach abzuführen. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

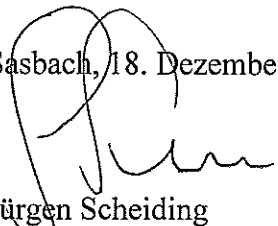
Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a.) den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b.) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c.) entgegen § 10 Abs 2 dieser Satzung eine kurtaxenpflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

## §12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Sasbach, 18. Dezember 2013

  
Jürgen Scheiding  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Kurtaxensatzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahrsfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahrsfrist geltend gemacht hat.